

Strafrecht – Das letzte Mittel zur Durchsetzung der Rechtsordnung bei Bauvorhaben

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 BV). Soweit der Bund einen Sachverhalt nicht regelt, dürfen die Kantone gemäss Art. 335 StGB Sachverhalte im Rahmen des Übertretungsstrafrechtes unter Strafe stellen (sog. echter Vorbehalt). Insbesondere sind die Kantone befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen. Die Kompetenz der Kantone umfasst grundsätzlich nur Übertretungen als die tiefste Kategorie von Verfehlungen, die nur mit Busse bestraft werden können (Art. 103 StGB).

Der Kanton Schwyz hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Gemäss § 93 PBG wird mit Busse bestraft, wer Bauten und Anlagen ohne Baubewilligung oder in Abweichung einer Baubewilligung errichtet, ändert oder umnutzt. In Abweichung zu den Vorgaben der Übertretung gemäss StGB tritt bei der Übertretung nach PBG eine Verjährung nicht in 3 Jahren, sondern erst in 7 Jahren ein. Die Höchstbusse ist nicht CHF 10'000, sondern CHF 50'000. Bei Gewinnsucht ist sogar kein Höchststrafmass gegeben. Widerrechtliche Gewinne und Vermögenswerte werden eingezogen. Und nicht zuletzt sind auch Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft strafbar. Damit sieht das PBG drastische Konsequenzen vor, wenn etwas ohne Baubewilligung erstellt oder von einer Baubewilligung abgewichen wird. Zu Recht will man der Baubewilligungsbehörde ein Instrument geben, um illegales Bauen zu verhindern und ihre Bauordnung als geschütztes Rechtsgut durchzusetzen.

Den Bewilligungsbehörden stehen zur Durchsetzung ihrer Bauordnung primär die Mittel des Verwaltungsrechtes zur Verfügung. Mittels konkreter Anordnungen können die Baubehörden die Verantwortlichen zur Erlangung einer Baubewilligung oder zur Einhaltung der Vorgaben der Baubewilligung zwingen. Solange es sich um Bagatellen handelt, können sie mittels Wiederherstellungsverfügungen ohne weiteres die nötige Ordnung wiederherstellen.

Staat und Private handeln nach Treu und Glauben (§ 3 Abs. 3 KV - SZ). Weder Staat noch Private sind unfehlbar, Fehler können passieren. Also soll jedem auch die Chance eingeräumt werden, Fehler zu korrigieren. Behörden sollen daher einen Bürger zur Ordnung mahnen. Sodann ist die Ordnung durchzusetzen. Wenn der Bürger einen Fehler erkennt und diesen korrigiert, ist die Ordnung wiederhergestellt und damit soll es sein Bewenden haben. Es ist nicht nötig, dass der Staat zur Durchsetzung seiner Ordnung, jeden Fehler seiner Bürger strafrechtlich sanktioniert. Eine Bestrafung soll mit Bedacht und nur als letztes Mittel des Staates durch Durchsetzung seiner Ordnung eingesetzt werden.

§ 93 PBG ist nun aber als Officialdelikt ausgestaltet. Damit ist Jeder und Jede berechtigt einen Verstoss gegen die Bauordnung anzuzeigen. Sodann muss die Strafbehörde jeder Anzeige nachgehen, eine Untersuchung eröffnen und bei jeder Abweichung von der Bauordnung eine Bestrafung herbeiführen. Eine Bestrafung kann auch dann nicht verhindert werden, wenn ein Fehlbarer seinen Fehler erkannt und korrigiert hat. Auch die Bewilligungsbehörde hat es nicht in der Hand, ein Strafverfahren zu stoppen, auch wenn ein Fehler korrigiert ist und die Bauordnung in jeder Beziehung wiederhergestellt ist. Dies ist für die Strafverfolgungsbehörden mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

§ 93 PBG soll künftig ein Antragsdelikt sein, wo die Baubewilligungsbehörde zur Durchsetzung ihrer Bauordnung in begründeten Fällen einen Strafantrag stellen kann. Auf diese Weise können die negativen Konsequenzen korrigiert werden, ohne der Bewilligungsbehörde ihr Instrument zur Durchsetzung ihrer Bauordnung zu schmälern. Die Bewilligungsbehörde soll aber auch die Möglichkeit haben, bei Bedarf einen Antrag zurückzuziehen. So wenn ein Fehlbarer seinen Fehler wieder korrigiert hat. Wenn die Bauordnung wiederhergestellt ist, kann so eine unnötige Bestrafung der Bürger sowie nutzlose und aufwendige Strafverfahren verhindert werden.

Antrag: § 93 Abs. 1 PBG ist neu wie folgt zu formulieren:

Wer Bauten und Anlagen ohne Baubewilligung oder in Abweichung einer Baubewilligung errichtet, ändert oder umnutzt, wird **auf Antrag der zuständigen Baubewilligungsbehörde** nach den Vorschriften des Justizgesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung mit Busse bis Fr. 50 000.-- bestraft. Bei Gewinnsucht ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

Wir ersuchen Sie, zur gezielten Durchsetzung der Bauordnung durch die Bewilligungsbehörde, zur Vermeidung von Racheakten durch Private, zur Entkriminalisierung der Bürger, zur Verhinderung unnötiger Strafverfahren sowie zur Förderung eines schlanken und schlagkräftigen Staates diesem Antrag zuzustimmen.



KR Sepp Marty
FDP
Unteriberg



KR Dr. Roger Brändli
Die Mitte
Reichenburg



KR Peter Dobler
SVP
Siebnen